

Andreas Abegg

Die Sprache des Bundesgerichts im Zeitalter der Digitalisierung

in: Zentralblatt 2021, S. 589-590

Das schweizerische Bundesgericht fühlt sich bekanntlich seit geraumer Zeit überlastet. Die Fallzahlen nehmen seit den 1970er-Jahren stark zu. Das Bundesgericht sollte deshalb mit der geplanten Revision des Bundesgerichtsgesetzes von den «einfachen Fällen» entlastet werden. Tatsächlich kennt das Bundesgericht, so moniert die Praxis, zahlreiche Varianten, eine Beschwerde mit dem kleinstmöglichen Aufwand erledigen zu können (vgl. Markus Mohler in der NZZ vom 16. Juli 2019). Zudem werden in Urteilen Textbausteine verwendet, womit die Textproduktion zweifellos vereinfacht und beschleunigt wird (dazu jüngst Hans-Jakob Mosimann in der FS Ueli Kieser, Zürich 2020, S. 375 ff.). Nun ist aber die Revision des Bundesgerichtsgesetzes letztes Jahr im Parlament gescheitert. Die nicht zuletzt vom Bundesgericht selbst herbeigesehnte, rechtlich verankerte Entlastung rückt damit in weite Ferne.

Nach der vehement ausgetragenen Diskussion zwischen «Überlastung» und «Rechtsschutzabbau» und jenseits von Beschwichtigungen, dass auch kantonale Gerichte dem Recht Sorge tragen, sollte der Blick auf den grösseren Kontext gerichtet werden, nämlich darauf, was die Digitalisierung derzeit mit dem Recht und auch mit der Rechtsprechung macht.

Die neueren Forschungen erkennen die Digitalisierung als sogenannten «Medienwandel» seit den 1970er-Jahren und setzen sie auf gleiche Stufe wie den Buchdruck (so z.B. Thomas Vesting, «Die Medien des Rechts: Computernetzwerke», Weilerswist 2015, S. 87 ff.). Es wäre nun aber vermessen, einfache Antworten auf die Frage nach den Folgen der Digitalisierung zu erwarten. Es verhält sich nicht anders als anfangs des 16. Jahrhunderts, als die Menschen auch nicht wussten, wohin der Buchdruck noch führen würde.

Dass heute die Digitalisierung deutliche Spuren in unserer Sprache hinterlässt, kann immerhin mit der neueren Wissenschaft der Korpuslinguistik – auch für das Recht – empirisch nachgewiesen werden. Grössere Textmengen, sogenannte Textkorpora, lassen sich auf wiederholt auftretende sprachliche Muster durchsuchen, die als Ergebnis von sprachlich-sozialem Handeln resp. institutionalisierter Kommunikation gedeutet werden können. Mit einer Analyse sämtlicher publizierter Bundesgerichtsurteile von 1875 bis 2015 und sämtlicher Botschaften des Bundesrats von 1850 bis 2015 werden in der Tat erhebliche Veränderungen in der Sprache des Rechts sichtbar (zum Ganzen vgl. Andreas Abegg/Bojan Peric, Sprache und Sprachgebrauch des Rechts, Zürich 2021, erhältlich open-access unter <https://doi.org/10.3256/978-3-03929-004-8>):

- Auf grammatikalischer Ebene ist ein Wandel festzustellen, der bis in die Ursprünge der Digitalisierung in den 1970er-Jahren zurückreicht: Das Bundesgericht verwendet insbesondere immer mehr Nomina, was die Texte schwerer

verständlich macht. Dazu kommt, dass die Urteile des Bundesgerichts länger und deren Satzbau und Ausdrucksweise komplexer werden. Diese Entwicklungen, die auch bei den Botschaften des Bundesrats zu beobachten sind, stehen dem schweizerischen Selbstverständnis, eine einfach zugängliche Rechtssprache zu pflegen, diametral entgegen.

- Bei Bundesgerichtsentscheiden nehmen die Verweise auf juristische Autoritäten (Gesetze, Materialien, rechtswissenschaftliche Literatur) massiv zu. Interessant ist dabei ein Seitenblick auf eine ähnliche Entwicklung bei den Botschaften des Bundesrats: Die Gesetzgebungsprojekte wurden ehemals regelmässig mit gemeinsamen Werten begründet, was aber zunehmend durch Verweise auf juristische Autoritäten ersetzt wird.
- Die Selbstreferenzen, d.h. Verweise des Bundesgerichts auf Bundesgerichtsentscheide, steigen zunächst stark an, verlieren seit den 2000er Jahren an Popularität. Letzteres überrascht zunächst, ist aber wahrscheinlich mit der zunehmenden Verwendung von informellen Verweisen – in der Form der bereits erwähnten Textbausteine – zu erklären; offen deklarierte Selbstverweise werden durch informelle ersetzt.

Mit Blick auf diese Veränderungen erscheint die steigende Geschäftslast des Bundesgerichts in einem grösseren Kontext der Digitalisierung, in welchem sich neue Fragen stellen: Wenn das Bundesgericht – im Zuge steigender Fallzahlen – immer weniger mit Argumenten als mit Verweisen auf Autoritäten begründet, und wenn es eine Art Selbstbindung durch die Verwendung von Textbausteinen praktiziert, dann beschränkt es einerseits seinen Auftrag und seine Kompetenzen. Andererseits bringt es sich in eine diskutabile Nähe zur Gesetzgebung, denn Textbausteine sind eine Art geronnene Sprache, die der gesetzgeberischen Normativität nahekommt – ohne dass das Bundesgericht über entsprechende Kompetenzen verfügt. Das Gespenst des Subsumtionsautomaten meldet sich – in durchaus realer Gestalt – zurück.

Vor oder mit einer nächsten Revision des Bundesgerichtsgesetzes wären solche grundlegenden Themen zu untersuchen und zu diskutieren. Zu bedenken ist dabei, dass hinter diesen Entwicklungen kaum eine bewusste Politik des Bundesgerichts steckt. Die sprachlichen Entwicklungen der Bundesgerichtsentscheide und der Botschaften des Bundesrats laufen nämlich weitgehend parallel. Die Veränderungen reichen viel tiefer als die Reformdebatte zum Bundesgerichtsgesetz: Recht ist nur als Sprache begreifbar. Ein sprachlicher Wandel beschlägt somit immer auch das Recht selbst. Die Erstellung von Texten ist eine Kulturtechnik, d.h. sie ist nicht zuletzt von Text-externen Einflüssen abhängig. Die Übergänge von handgeschriebenen Texten zu Texten, die mithilfe einer Maschine verfasst werden, und sodann zu miteinander verbundenen Hypertexten des Computerzeitalters, verändern das Recht selbst. Es geht folglich nicht (nur) um ein möglicherweise überlastetes Gericht, sondern um gesellschaftliche Veränderungen, welche die Prinzipien von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie betreffen. Diese Veränderungen sollten untersucht und offen thematisiert werden – in Rechtswissenschaft, Politik und Medien sowie von den betroffenen Institutionen selbst.